

# Beschlussvorlage

## Drucksache VL-31/2018

12.03.2018

Aktenzeichen:	1.1 ba
Fachbereich:	Gremienservice/Städtepartnerschaften
Sachbearbeitung:	Sebastian Back

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	22.03.2018	beschließend

### Wahl einer Schiedsperson

#### **Begründung:**

Da die seitherige Schiedsperson verstorben ist, muss eine neue Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Erbach gewählt werden.

Das Schiedsamt führt Schlichtungsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen durch. Ziel ist es, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Die Schiedspersonen arbeiten ehrenamtlich. Typische Aufgabenbereiche sind vermögensrechtliche und nachbarrechtliche Streitigkeiten oder die Verletzung der persönlichen Ehre. Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Gemäß § 3 (2) HSchAG kann das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin/ Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)) ausübt oder im Schiedsamsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

Gemäß § 3 (3) HSchAG soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nach der Veröffentlichung eines entsprechenden Presseartikels ist 1 Bewerbung eingegangen (siehe Anlage).

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Michael Gänssle zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Erbach.**

Harald Buschmann  
Bürgermeister

#### **Anlage(n):**

**(1)Bewerbung, Michael Gänssle**